

Abschrift zu r Entsch.Sammlg

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV WL 222/66

in der Entschädigungssache

der Frau Hina B [REDACTED],
in T [REDACTED], J [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
D [REDACTED] -

gegen

das Land [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Recke, Wüstenberg, Maas, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

11

- 3 -

nacher vom Institut für Tropenkrankheiten in Hamburg. Im Gegensatz zum Inhalt mehrerer, allgemein gehaltener ärztlicher Erklärungen, die von der Klägerin vorgelegt worden sind, hat der gerichtliche Sachverständige entscheidend sein lassen, an welcher Nierenerkrankung der Ehemann der Klägerin gelitten hat. Unter Abwägung der verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, daß es nach dem Verlauf der Krankheit am wahrscheinlichsten sei, daß der Ehemann der Klägerin an einer chronischen Glomerulonephritis gelitten hat. Diese Erkrankung hat nach längerer Dauer zu einer Urämie und damit zum Tode geführt. Da diese Nierenerkrankung nach der vom Berufungsgericht übernommenen Überzeugung des Gutachters in Ländern mit kühlem oder gemäßigtem Klima häufiger vorkommt als in Ländern mit subtropischen oder tropischen Klima, hat es das Berufungsgericht nicht als wahrscheinlich angesehen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der verfolgungsbedingten Auswanderung nach Israel und der Entstehung oder dem ungünstigen Verlauf der genannten Krankheit besteht.

Die Begründung des angefochtenen Urteils beruht somit auf der Würdigung des von einem Kenner der Tropenmedizin erstatteten Gutachtens. Daß der Berufungsrichter diesem Gutachten gefolgt ist und die von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Zeugnisse nicht für überzeugend angesehen hat, gehört in den Bereich der Beweiswürdigung, die allein dem Tatrichter obliegt. Die von der Beschwerde behaupteten Mängel der Beweiswürdigung, der Berufungsrichter habe § 176 Abs. 1 ZPO und § 286 ZPO nicht einwandfrei angewandt, könnten selbst dann, wenn sie vorlägen, die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen, weil sowohl der Umfang der Aufklärungspflicht wie auch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Würdigung der erhobenen Beweise von der Lage des Einzelfalles abhängen. Rechtsfragen von grundsätzlicher, d.h. von einer Bedeutung, die über den Einzelfall hinausreicht, liegen somit nicht vor. Auch die sonstigen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Raske

Maas